



Brüssel, den 7. August 2026
(OR. en)

12351/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0237 (NLE)**

**ECOFIN 1083
UEM 391
FIN 1148
ECB
EIB**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. August 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 433 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 433 final.

Anl.: COM(2026) 433 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.8.2026
COM(2026) 433 final

2026/0237 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 17. Juni 2022 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens**

{SWD(2026) 265 final}

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Polen am 3. Mai 2022 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 17. Juni 2022 billigte der Rat die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsbeschlusses² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 8. Dezember 2023³, 16. Juli 2024⁴, 20. Juni 2025⁵, 12. Dezember 2025⁶ und 12. Juni 2026⁷ geändert.
- (2) Am 15. Juli 2026 ersuchte Polen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Vor diesem Hintergrund legte Polen einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Polen aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 29 Maßnahmen.
- (4) Polen hat erklärt, dass sechs Maßnahmen aufgrund schwieriger winterlicher Witterungsbedingungen, unvorhergesehener Vertragsaufhebungen,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

² Dok. ST 9728/22 INIT und ST 9728/22 ADD 1.

³ Dok. ST 15835/23 INIT, ST 15835/23 REV 1 und ST 15835/23 ADD 1.

⁴ Dok. ST 11805/24 INIT und ST 11805/24 ADD 1.

⁵ Dok. ST 9590/25 INIT und ST 9590/25 ADD 1.

⁶ Dok. ST 15795/25 INIT, ST 15795/25 ADD 1 und ST 15795/25 ADD 1 REV 1 (pl).

⁷ Dok. ST 9521/26 INIT und ST 9521/26 ADD 1.

Projektverzögerungen oder mangelnder Nachfrage teilweise nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft die Maßnahmen A1.3.1 (Umsetzung der Raumordnungsreform), B1.1.5 (Investitionen in die Energieeffizienz von Mehrparteienwohngebäuden), B2.2.3 (Bauarbeiten zur Modernisierung/Erweiterung von Anlagen in den Häfen von Łeba, Ustka und Darłowo), B3.5.1 (Investitionen in Wohnbauprojekte), C1.1.1 (Breitbandzugang) und E3.1.1 (Fazilität zur Förderung einer CO₂-armen Wirtschaft). Vor diesem Hintergrund hat Polen eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Polen gab an, dass zwei Maßnahmen geändert und durch bessere Alternativen ersetzt wurden, um ihre ursprünglichen Ziele zu erreichen. Dies betrifft die Maßnahmen D1.1 (Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste) und E1.1.2 (Emissionsfreie und emissionsarme Busse und Straßenbahnen). Vor diesem Hintergrund hat Polen eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Den Ausführungen Polens zufolge wurden 17 Maßnahmen geändert, da es bessere Alternativen gibt, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vereinfachen lassen, die Ziele dieser Maßnahmen aber weiterhin erreicht würden. Dies betrifft die Maßnahmen A1.2.1 (Projekte zur Diversifizierung der Geschäftstätigkeiten), A1.4.1 (Modernisierung der Infrastruktur und Ausrüstung im Agrarsektor), A2.1.1 (Investitionen in Robotisierung und Digitalisierung in Unternehmen), A2.6.1 (Investitionen in das nationale Satelliteninformationssystem (NSIS) und Satelliten), B3.4.1 (Investitionen in einen grünen Wandel in Städten), C2.2.1 (Digitale Technologien im Unterricht), C3.1.1 (Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsbehörden), D1.1.1 (Modernisierung hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister), D1.1.2 (Digitaler Wandel im Gesundheitswesen), D2.1.1 (Investitionen zur Modernisierung und Nachrüstung von Lehrereinrichtungen und Erhöhung der Zulassungszahlen für medizinische Studiengänge), D3.1.1 (Umfassende Entwicklung der Forschung im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften), E1.1 (Zunahme der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel), E2.1.1 (Eisenbahnstrecken), E2.1.3 (Intermodale Projekte), E2.2.1 (Investitionen in die Verkehrssicherheit), G1.1.4 (Unterstützung der Einrichtungen, die Reformen und Investitionen im Rahmen von REPowerEU durchführen) und G1.2.4 (Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen). Vor diesem Hintergrund hat Polen eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Polen hat infolge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades bestimmter Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragt, vier Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahmen C2.1.1 (Öffentliche elektronische Dienste und IT-Lösungen für die öffentliche Verwaltung), C4.1.1 (Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels), E2.1.2 (Schienenfahrzeuge des Personenverkehrs) und G1.2.3 (Übertragungsnetze und intelligente Strominfrastruktur). Vor diesem Hintergrund hat Polen beantragt, den Umsetzungsgrad von vier Maßnahmen zu verstärken. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

Bewertung durch die Kommission

- (8) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (9) Der geänderte RRP enthält gemäß dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 40,29 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 68,34 % der veranschlagten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241).
- (10) Der geänderte RRP steht gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 mit den Informationen im kürzlich vorgelegten Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang, ungeachtet dessen verspäteter Einreichung. Die Änderung des geänderten RRP wirkt sich nicht wesentlich auf die Zielsetzungen in Bezug auf die Klimawende aus. Trotz der Änderungen trägt der geänderte RRP mit Maßnahmen in den Bereichen Erzeugung und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Energieeffizienz, Dekarbonisierung von Gebäuden und emissionsfreier Verkehr weiterhin erheblich zum Klimaschutz bei.
- (11) Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen weiterhin erheblich zum grünen Wandel bei. Der Klimaschutzbeitrag des geänderten RRP ist im Vergleich zur vorherigen Bewertung von 40,05 % auf 40,29 % gestiegen. Der höhere Beitrag zu den Klimaschutzzielen ist auf die Erhöhung des Umsetzungsgrades der Maßnahmen E2.1.2 (Schienenfahrzeuge des Personenverkehrs) und G1.2.3 (Übertragungsnetze und intelligente Strominfrastruktur) zurückzuführen. Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Änderungen bleibt die Gesamtbewertung dieses Kriteriums unverändert.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (12) Der geänderte RRP enthält gemäß dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 21,28 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (13) Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen weiterhin erheblich zum digitalen Wandel bei. Der Beitrag des geänderten RRP zum digitalen Wandel ist im Vergleich zur vorherigen Bewertung von 21,30 % auf 21,28 % gesunken. Der niedrigere Beitrag zu den Digitalisierungszielen ist auf die Herabsetzung des Umsetzungsgrades der Maßnahme C1.1.1 (Breitbandzugang) zurückzuführen. Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Änderungen bleibt die Gesamtbewertung dieses Kriteriums unverändert.

Kostenberechnung

- (14) Die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP ist gemäß dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (15) Polen hat für alle Arten von kostenverursachenden Maßnahmen seines geänderten RRP Kostenschätzungen vorgelegt. Die Methodik und die Annahmen, die den Kostenschätzungen zugrunde liegen, sind insgesamt klar und nachvollziehbar und beruhen häufig auf früheren aus Kohäsionsmitteln finanzierten Projekten. In einigen Fällen liegen nur begrenzte Einzelheiten zur Methodik und zu den Grundannahmen der Kostenschätzungen vor, was eine uneingeschränkt positive Bewertung der Kostenschätzungen verhindert. Ferner hat Polen für die meisten Arten von Maßnahmen detaillierte Belege vorgelegt, um die Begründung und Nachweise für die Kostenschätzungen zu untermauern. Polen hat ausreichende Auskünfte und Zusicherungen dahingehend abgegeben, dass die Kosten seines geänderten RRP nicht durch andere Unionsmittel gedeckt werden. Die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (16) Aus Sicht der Kommission haben die von Polen vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des RRP Polens enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, h, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (17) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 hat Polen Projekte, denen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 ein Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, als vorrangig betrachtet. Polen vertrat jedoch die Auffassung, dass kein Projekt, dem ein Souveränitätssiegel verliehen worden war, in den geänderten RRP aufgenommen werden sollte, da die Zeit für die Fertigstellung solcher Projekte vor Ablauf der Laufzeit der Aufbau- und Resilienzfazilität nicht ausreichen würde.

Positive Bewertung

- (18) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird, festgelegt werden.

Finanzieller Beitrag

- (19) Die Gesamtkosten des geänderten RRP Polens werden auf 54 718 157 234 EUR geschätzt. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Polen maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der

nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Polen für den geänderten RRP zugewiesen wird, 25 276 853 716 EUR betragen. Daher bleibt der Polen zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

Darlehen

- (20) Die Polen in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 29 441 303 518 EUR bleibt unverändert.
- (21) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 vollständig ersetzt werden.
- (22) Der vorliegende Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Polens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Polen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

⁸ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).